

Kommt die Erbschaftssteuer?

Eidgenössische Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“

Wie Sie sicher aus der Presse entnehmen konnten, hat ein Initiativkomitee eine Volksinitiative zur Einführung einer Eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer eingereicht, wonach die Bundesverfassung geändert und eine Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt werden soll.

Die Volksinitiative sieht vor, dass die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben werden und stattdessen durch den Bund eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben werden soll. Vorgesehen ist ein Steuersatz von 20% des CHF 2 Mio. übersteigenden Nachlasses. Zwei Drittel des Ertrages soll der Ausgleichsfonds der AHV erhalten, ein Drittel die Kantone. Ehegatten und registrierte Partner sollen nicht besteuert werden. Privilegiert sollen Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe bei welchen der Betrieb 10 Jahre weitergeführt werden.

Wichtig ist die Übergangsbestimmung, wonach Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet und besteuert werden sollen.

Verschiedene Kreise lehnen die Volksinitiative schon heute ab, so vor allem der Gewerbeverband. In den vergangenen Jahren sind verschiedentlich Motionen zum Thema einer Eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer eingereicht worden. Der Bundesrat hat bereits in einer Stellungnahme vom 9. März 2011 geltend gemacht, die verfassungsmässige Kompetenz zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern liege allein bei den Kantonen und die Einführung einer Eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer würde deshalb die Schaffung einer entsprechenden Verfassungskompetenz und deren Annahme durch Volk und Stände voraussetzen. Für die Kantone und Gemeinden sind die Erbschafts- und Schenkungssteuer ein wichtiges Steuersubstrat. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme deshalb ausgeführt, dass allenfalls eine formelle Harmonisierung der Erbschafts- und Schenkungssteuer anzustreben sei. Nur wenn das Substrat der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Kantone an Bedeutung verlieren sollte, könnte die Idee einer Eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer vermehrt auf politische Zustimmung stossen.

Die Annahme einer solchen Verfassungsmeinung ist nicht völlig auszuschliessen. Um vor allem bei näheren Verwandten eine solche Besteuerung zu vermeiden, müssten Schenkungen oder entsprechende steuerliche Handlungen vor dem **31. Dezember 2011** vorgenommen werden. Dies gilt namentlich für Erbvorbezüge an Nachkommen, die ja nach geltendem Recht in einigen Kantonen, vor allem im Kanton Zürich, bisher steuerfrei sind.

Für weitere Erläuterungen oder für eine Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Immobilien – Steuern- Unternehmen – Nachfolge – Erbschaft - Mediation

Sitz: Zürichbergstrasse 36 - Postfach - 8044 Zürich - Schweiz
Tel. 0041 (0)44 881 24 44 - Fax 0041 (0)44 881 25 44 - Mobil 0041 (0)79 404 76 56
info@gasserconsulting.com www.gasserconsulting.com

Bankverbindung: Credit Suisse, Paradeplatz, 8070 Zürich, Konto Nr. 0835-627300-61
MWST 607 009

Mitglied bei: Schweiz. Immobilienschätzer-Verband SIV,
Schweiz. Sekt. der Internat. Juristenkommission, Internationaler Verband der Immobilienberufe FIABCI